

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Regelschulen
im Fach Deutsch**

vom 26. April 1999

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Pädagogische Hochschule Erfurt
Philologische Fakultät
Institut für Germanistik**

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Regelschulen

im Fach Deutsch

vom Dezember 1998

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der ThVO/R vom 1. März 1995 (GVBl. S. 156), folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Deutsch; der Rat der Philologischen Fakultät hat am 17. Juni 1998 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 16. Dezember 1998 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 26. April 1999 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

2 Anlagen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums im Fach Deutsch. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Darüber hinaus erfordert das Studium folgende Fremdsprachenkenntnisse:
 - Lateinkenntnisse, die zur Erarbeitung einfacher Texte und zur Rezeption wissenschaftlicher Literatur befähigen
 - Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache.

Die Lateinkenntnisse sind mit dem Zeugnis über das Latinum oder das Kleine Latinum nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift vom 24. Februar 1997 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM und des TMWFK Nr. 4/1997, S. 203ff.) nachzuweisen.

Der Nachweis der modernen Fremdsprache gilt als erbracht, wenn die entsprechende Fremdsprache

1. in den Klassen 5 bis 10 (ohne Abiturprüfung),
2. in den Klassen 7 bis 12 (ohne Abiturprüfung) oder
3. in den Klassen 9 bis 12 (mit erfolgreicher Abiturprüfung) unterrichtet wurde.

Andere Nachweise über Sprachkenntnisse können vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit den Vertretern des Faches Deutsch als gleichwertig anerkannt werden.

Die Sprachkenntnisse sind spätestens bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

§ 3

Studiendauer

Das Studium im Fach Deutsch umfaßt sieben Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4

Ziel und Inhalt des Studiums

Ziel des Studiums ist die qualifizierte Ausbildung von Deutschlehrern für die Regelschule in den Disziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und in den Didaktiken des Deutschunterrichts. Darin inbegriffen ist die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache in Wort und Schrift. Die Inhalte des Studiums sind so angelegt, daß die Kandidaten gemäß der Prüfungsordnung folgenden Anforderungen gerecht werden können:

1. in der germanistischen Sprachwissenschaft:
 - Theorien, Geschichte und Methoden der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft,
 - Struktur und Funktionen der deutschen Sprache, insbesondere die Analyse, Beschreibung und Erklärung der deutschen Gegenwartssprache,

- Entwicklungstendenzen in Grammatik und Lexik der deutschen Gegenwartssprache,
 - Übersicht über die Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart, Kenntnis älterer Sprachstufen des Deutschen,
 - Verständnis und Analyse mittel- oder frühneuhochdeutscher Texte;
2. in der germanistischen Literaturwissenschaft:
- Überblick über die deutsche Literaturgeschichte vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart,
 - kulturgeschichtliche Problemkreise der neueren deutschen Literatur und ausgewählte Problemfelder der Weltliteratur,
 - einzelne Epochen, Gattungen und Autoren auf der Basis exemplarischer Textlektüre und selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur,
 - Literaturtheorie und ihre Geschichte; Methodologie der Literaturwissenschaft,
 - Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters, Kenntnisse über einzelne Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtliche Problemfelder auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und der selbständigen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur einschließlich der Fähigkeit des Verständnisses und der Analyse mittelhochdeutscher Texte;
3. in Fachdidaktik Deutsch:
- Theorie und Geschichte der Fachdidaktik einschließlich ihrer Stellung zu den Bezugswissenschaften,
 - sprachdidaktische und literaturdidaktische Positionen in Verbindung mit der Fixierung und Weiterentwicklung von Lernzielen und Lernbereichen im Deutschunterricht,
 - curriculare Probleme und Lehrplankonzepte des Faches Deutsch,
 - fachspezifische Unterrichtsmethoden und -verfahren / Varianten der Unterrichtsgestaltung,
 - differenzierte Methoden der Lernkontrolle und der Leistungsbeurteilung sowie der Diagnose von fachspezifischen Lernvoraussetzungen bzw. -schwierigkeiten.

Die angestrebten Ziele sind in den einzelnen germanistischen Disziplinen durch eine möglichst breite Fächerung von Lehrangeboten und insbesondere durch ein intensives Selbststudium zu erreichen. Fakultativ kann eine Ergänzungsrichtung aus dem Angebot der germanistischen Disziplinen gewählt werden, für die eigene Studienordnungen vorliegen.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt ein Grundstudium von 4 Semestern und ein Hauptstudium von 3 Semestern. Daran schließt sich das Prüfungssemester an.
Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) beträgt 54, wovon 25 auf das Grundstudium und 29 auf das Hauptstudium entfallen. Dabei gilt folgende Aufteilung:
- | | |
|---------------|--------------------------------------|
| Grundstudium: | 14 SWS für die Sprachwissenschaft |
| | 9 SWS für die Literaturwissenschaft |
| | 2 SWS für die Fachdidaktik |
| Hauptstudium: | 8 SWS für die Sprachwissenschaft |
| | 13 SWS für die Literaturwissenschaft |
| | 8 SWS für die Fachdidaktik |
- (3) Falls Musik oder Künstlerisches Gestalten erstes Fach ist, gilt entsprechend der Prüfungsordnung folgende Regelung:
Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) beträgt für das Fach Deutsch 44, wovon 25 auf das Grundstudium und 19 auf das Hauptstudium entfallen. Dabei gilt folgende Aufteilung:

Grundstudium:	14 SWS für die Sprachwissenschaft 9 SWS für die Literaturwissenschaft 2 SWS für die Fachdidaktik
Hauptstudium:	3 SWS für die Sprachwissenschaft 8 SWS für die Literaturwissenschaft 8 SWS für die Fachdidaktik

- (4) Das Grundstudium gliedert sich in die Pflichtlehrveranstaltungen der Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft, die in der Regel im ersten Semester besucht werden sollten, in die Pflichtlehrveranstaltungen, die während des Grundstudiums zeitlich wählbar sind, und in die ersten Wahlpflichtangebote.

Das Hauptstudium gliedert sich in einen begrenzten Pflichtbereich grundlegend wichtiger Lehrveranstaltungen und in eine größere Anzahl von Wahlpflicht- und Wahlangeboten aller an der Ausbildung beteiligten germanistischen Disziplinen. Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den Wahlpflichtbereichen.

- (5) Im schulpädagogischen (erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen) Blockpraktikum während des Hauptstudiums ist das Fach Deutsch anteilig zu berücksichtigen. Näheres regeln die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissenschaften sowie die Schulpraktikumsordnung (SPO) der Pädagogischen Hochschule Erfurt. Außerdem ist ein mehrtägiges Fachpraktikum an Stätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar nachzuweisen.
Die Nachweise sind bis spätestens zum Ende des 7. Semesters zu erbringen.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Es ist ein ordnungsgemäßes Studium von 54 SWS (bei Kombination mit einem künstlerischen Fach 44 SWS) nachzuweisen.
- (2) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind die Sprachkenntnisse gemäß § 2 dieser Studienordnung nachzuweisen.
- (3) Während des Studiums sind folgende Leistungsnachweise (LN) zu erbringen:

3 Leistungsnachweise im Grundstudium Deutsch:

- ein LN zur Einführung in die Sprachwissenschaft (Synchrone germanistische Linguistik),
- ein LN zur Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache / Mittelhochdeutsch (Diachrone germanistische Linguistik),
- ein LN zur Älteren und Neueren deutschen Literatur;

6 Leistungsnachweise im Hauptstudium Deutsch:

- ein LN zur Sprachlichen Kommunikation II (Textlinguistik/Stilistik),
- ein LN nach Wahl aus dem Angebot der Sprachwissenschaft (s. Anlage 1; Wahlpflicht),
- ein LN zur Deutschen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts,
- ein LN zur Deutschen Literatur des 20. Jahrhunderts **oder** LN zur Deutschsprachigen Weltliteratur (Wahlpflicht),
- ein LN zu Curricularen Problemen, Lehrbuchkonzepten und zur Planung des Deutschunterrichts,
- ein LN zu Spezifischen Problemen der Sprach- und Literaturdidaktik.

- (4) Im Rahmen der in der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissenschaften geforderten 2 SWS in Sprecherziehung ist die Lehrveranstaltung „Training und Methodik der Gedichtgestaltung“ (1 SWS) als Aufbaukurs Sprecherziehung zu absolvieren.
- (5) Der Besuch der übrigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen (s. Anlage) ist durch Teilnahmenachweise zu belegen. Eine Übersicht über alle im jeweiligen Semester besuchten Lehrveranstaltungen ist anzufertigen.
- (6) Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach sind im Hauptstudium folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
 - ein LN zu Spezialfragen der Sprachwissenschaft,
 - ein LN zur Literatur des 18./19. Jahrhunderts,
 - ein LN zu Curricularen Problemen, Lehrbuchkonzepten und zur Planung des Deutschunterrichts,
 - ein LN zu Spezifischen Problemen der Sprach- und Literaturdidaktik.
- (7) Die Leistungsnachweise des Grundstudiums sowie die bestandene Zwischenprüfung sind Voraussetzungen für den Eintritt in das Hauptstudium.
Für das Hauptstudium gelten Nachweise für seminaristische Wahlveranstaltungen einer Disziplin (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktiken) den Nachweisen aus Wahlpflichtveranstaltungen der gleichen Disziplin als gleichwertig.
- (8) Soweit die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Erteilung von Teilnahme- und Leistungsnachweisen durch den jeweils Lehrenden. Die Leistungsnachweise können durch eine mündliche Überprüfung (20 min.), Klausur (90 min.), Referat oder Belegarbeit erworben werden. In welcher Weise der Leistungsnachweis im jeweiligen Fall zu erbringen ist, wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Benehmen mit den Studierenden festgelegt.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen.
Zu Beginn des Studiums führt das Institut Einführungsveranstaltungen durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule.
In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Zwischenprüfung wird nach den Bestimmungen der letztgültigen Ordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP) durchgeführt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt

fungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Pädagogischen Hochschule Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.

- (3) Studien- und Prüfungsleistungen in den vom Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit zu Prüfern berufenen Vertretern des Fachs an der Pädagogischen Hochschule Erfurt anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.
- (4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung begonnen haben und sich in einem höheren als dem ersten Studiensemester befinden, können wahlweise nach den Bestimmungen der bisher gültigen Studienordnung oder nach den Bestimmungen dieser Studienordnung studieren.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im ersten Studiensemester studieren.

Erfurt, den 26. April 1999

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage 1

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Deutsch

(Deutsch als erstes oder zweites Fach, wenn nicht Musik oder Künstlerisches Gestalten erstes Fach ist)

I. Grundstudium1. Sprachwissenschaft (14 SWS)

Einführung in die Sprachwissenschaft	2 V/ PS	1. Sem.	Pflicht
Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache	2 V	1. Sem.	Pflicht
Einführung in das Mittelhochdeutsche	2 PS	2.-3. Sem.	Pflicht
System der deutschen Gegenwartssprache	5 PS	2.-4. Sem.	Pflicht
Sprachliche Kommunikation I (Textlinguistik/Stilistik)	1 V/2 Ü	3.-4. Sem.	Pflicht

2. Literaturwissenschaft (9 SWS)

Einführung in die Literaturwissenschaft	2 V	1. Sem.	Pflicht
Geschichte der deutschen Literatur des 16./17. Jh.	1 V	1.-4. Sem.	Pflicht
Mediävistik	2 V	1.-4. Sem.	Pflicht
Mediävistik oder deutsche Literatur des 16./17. Jh.	2 S	1.-4. Sem.	Wahlpflicht
Literatur des 18./19. Jh.	2 S	1.-4. Sem.	Wahlpflicht

3. Fachdidaktik (2 SWS)

Grundlagen der Sprach- und Literaturdidaktik	2 V	3.-4. Sem.	Pflicht
--	-----	------------	---------

II. Hauptstudium1. Sprachwissenschaft (8 SWS)

Sprachliche Kommunikation II (Textlinguistik/Stilistik)	2 S	5.-7. Sem.	Pflicht
---	-----	------------	---------

Funktionale, soziale und regionale Aspekte frühneuhochdeutscher und neuhochdeutscher Sprachentwicklung	2 S	5.-7. Sem.	Wahlpflicht
--	-----	------------	-------------

Theorien, Methoden und Geschichte der Sprachwissenschaft	2 S	5.-7. Sem.	Wahlpflicht
--	-----	------------	-------------

Spezialfragen der Sprachwissenschaft	2 S	5.-7. Sem.	Wahlpflicht
--------------------------------------	-----	------------	-------------

2. Literaturwissenschaft (13 SWS)

Literatur des 18. und 19. Jh.	2 V	5.-7. Sem.	Pflicht
-------------------------------	-----	------------	---------

Deutsche Literatur des 20. Jh. oder Deutschsprachige Weltliteratur	2 S	5.-7. Sem.	Wahlpflicht
---	-----	------------	-------------

Literatur des 20. Jh. unter Einbeziehung der Kinder- und Jugendliteratur	2 V	5.-7. Sem.	Pflicht
--	-----	------------	---------

Antike Mythologie und ihre Rezeption oder Biblische Mythologie und ihre Rezeption oder Deutschsprachige Weltliteratur des 20. Jh.	1 V	5.-7. Sem.	Wahlpflicht
---	-----	------------	-------------

Antike Mythologie oder Biblische Mythologie	1 S	5.-7. Sem.	Wahlpflicht
---	-----	------------	-------------

Spezialfragen der neueren deutschen Literaturwissenschaft oder Spezialfragen der Goetheschen Faust-Dichtung	2 V	5.-7. Sem.	Wahlpflicht
---	-----	------------	-------------

Spezialfragen der deutschen Literatur des 19. Jh.	1 V	5.-7. Sem.	Pflicht
---	-----	------------	---------

Methoden der literaturwissenschaftlichen Analyse und Interpretation literarischer Texte	1 V/1 S	5.-7. Sem.	Wahlpflicht
---	---------	------------	-------------

3. Fachdidaktik (8 SWS)

Curriculare Probleme, Lehrbuchkonzepte und Planung des Deutschunterrichts	2 PS	5. Sem.	Pflicht
---	------	---------	---------

Spezifische Probleme der Sprach- und Literaturdidaktik	2/2 S	5.-7. Sem.	Wahlpflicht
--	-------	------------	-------------

Schulpraktische Studien:

Praxisbezogene Studien zu ausgewählten fachdidaktischen Problemen 2 Ü 5.-6. Sem. Pflicht

Während des Studiums sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:

1. Grundstudium

- ein LN zur Einführung in die Sprachwissenschaft (Synchrone germanistische Linguistik),
- ein LN zur Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache / Mittelhochdeutsch (Diachrone germanistische Linguistik),
- ein LN zur Älteren und Neueren deutschen Literatur.

2. Hauptstudium

- ein LN zur Sprachlichen Kommunikation II (Textlinguistik/Stilistik),
- ein LN nach Wahl aus dem Angebot der Sprachwissenschaft (s. Anlage 1; Wahlpflicht),
- ein LN zur Deutschen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts,
- ein LN zur Deutschen Literatur des 20. Jahrhunderts **oder** LN zur Deutschsprachigen Weltliteratur (Wahlpflicht),
- ein LN zu Curricularen Problemen, Lehrbuchkonzepten und zur Planung des Deutschunterrichts,
- ein LN zu Spezifischen Problemen der Sprach- und Literaturdidaktik,
- ein TN Aufbaukurs Sprecherziehung.

Abkürzungen

PS	-	Proseminar
S	-	Seminar
V	-	Vorlesung
Ü	-	Übung
LN	-	Leistungsnachweis
TN	-	Teilnahmenachweis
SWS	-	Semesterwochenstunde

Anlage 2

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Deutsch bei Kombination mit einem künstlerischen Fach

I. Grundstudium

1. Sprachwissenschaft (14 SWS)

entspricht der Stundenaufteilung in Anlage 1

2. Literaturwissenschaft (9 SWS)

Einführung in die Literaturwissenschaft	2 V	1. Sem.	Pflicht
Geschichte der deutschen Literatur des 16./17. Jh.	1 V	1.-4. Sem.	Pflicht
Mediävistik	2 V	1.-4. Sem.	Pflicht
Mediävistik oder Literatur des 16./17. Jh.	2 S	1.-4. Sem.	Wahlpflicht

Literatur des 18. und 19. Jh. <u>3. Fachdidaktik</u> (2 SWS)	2 S	1.-4. Sem.	Wahlpflicht
---	-----	------------	-------------

entspricht der Stundenaufteilung in Anlage 1

II. Hauptstudium

1. Sprachwissenschaft (3 SWS)

Theorien, Geschichte und Methoden der Sprachwissenschaft	1 S	5.-7. Sem.	Pflicht
---	-----	------------	---------

Spezialfragen der Sprachwissenschaft	2 S	5.-7. Sem.	Pflicht
---	-----	------------	---------

2. Literaturwissenschaft (8 SWS)

Literatur des 18. und 19. Jh.	2 V	5.-7. Sem.	Pflicht
-------------------------------	-----	------------	---------

Deutsche Literatur des 20. Jh. oder Deutschsprachige Weltliteratur	2 S	5.-7. Sem.	Pflicht
--	-----	------------	---------

Antike Mythologie und ihre Rezeption oder Biblische Mythologie und ihre Rezeption oder Deutschsprachige Weltliteratur des 20. Jh.	1 V	5.-7. Sem.	Pflicht
--	-----	------------	---------

Antike Mythologie oder Biblische Mythologie	1 S	1.-4. Sem.	Pflicht
---	-----	------------	---------

Literatur des 20. Jahrhunderts	2 V	5.-7. Sem.	Pflicht
--------------------------------	-----	------------	---------

3. Fachdidaktik (8 SWS)

entspricht der Stundenaufteilung in Anlage 1

Während des Studiums sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:

1. Grundstudium

- ein LN zur Einführung in die Sprachwissenschaft (Synchrone germanistische Linguistik),
- ein LN zur Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache / Mittelhochdeutsch (Diachrone germanistische Linguistik),
- ein LN zur Älteren und Neueren deutschen Literatur;

2. Hauptstudium

- ein LN zu Spezialfragen der Sprachwissenschaft,
- ein LN zur Literatur des 18./19. Jahrhunderts,
- ein LN zu Curricularen Problemen, Lehrbuchkonzepten und zur Planung des Deutschunterrichts,
- ein LN zu Spezifischen Problemen der Sprach- und Literaturdidaktik,
- ein TN Aufbaukurs Sprecherziehung.

Abkürzungen

S	-	Seminar
V	-	Vorlesung
LN	-	Leistungsnachweis
TN	-	Teilnahmenachweis
SWS	-	Semesterwochenstunde